

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Juli 1957	Nummer 75
--------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 29. 6. 1957, Vorschriften für die Herstellung und Laufendhaltung der Bodenkarte 1:5000 auf der Grundlage der Bodenschätzung in Nordrhein-Westfalen (BodKartErl). S. 1549.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 27. 6. 1957, Verkehrsunfallbearbeitung. S. 1550.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. v. 26. 6. 1957, Aufnahme und Betreuung von Flüchtlingen aus Ungarn. S. 1551. — Bek. v. 29. 6. 1957, Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Aufsetztanks bis 3500 l Inhalt. S. 1551.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

III B. Wohnungsbauförderung: RdErl. 29. 6. 1957, Förderung des sozialen Wohnungsbaues. S. 1552.

K. Justizminister.

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland.

27. 6. 1957, Mitgliedschaft in der 2. Landschaftsversammlung Rheinland (Haubrich—Buscham). S. 1556.

Notiz.

25. 6. 1957, Neuordnung des Konsularwesens der Dominikanischen Republik in Nordrhein-Westfalen. S. 1556.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Vorschriften für die Herstellung und Laufendhaltung der Bodenkarte 1:5000 auf der Grundlage der Bodenschätzung in Nordrhein-Westfalen (BodKartErl.)

RdErl. d. Innenministers v. 29. 6. 1957 —
I D 2/23 — 50.40

- Die bisherigen Einzelvorschriften für die Herstellung der Bodenkarte 1:5000 auf der Grundlage der Bodenschätzung sind im Zuge der materiellen Vorschriftenbereinigung am 1. 4. 1957 zusammengefaßt worden unter dem Titel

„Vorschriften für die Herstellung und Laufendhaltung der Bodenkarte 1:5000 auf der Grundlage der Bodenschätzung in Nordrhein-Westfalen (BodKartErl.)“.

Der als Sonderdruck erschienene BodKartErl. kann durch das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Bad Godesberg, Beethovenstr. 27/29, bezogen werden. Das Geologische Landesamt Nordrhein-Westfalen, die Regierungspräsidenten und die Landkreise und kreisfreien Städte (Katasterämter) erhalten vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen einmalig Dienststücke kostenlos überwiesen.

- Es werden aufgehoben

- (1) RdErl. d. Innenministers v. 10. 9. 1951 — n. v. — I/23 — 59 Nr. 1378/51 betr. Bodengütekarte
- (2) RdErl. d. Innenministers v. 15. 2. 1952 — n. v. — I/23 — 59 Nr. 276/52 betr. Bodengütekarte
- (3) RdErl. d. Innenministers v. 28. 4. 1952 — n. v. — I/23 — 59a Nr. 568/52 betr. Zeichnung der Bodengütekarten
- (4) RdErl. d. Innenministers v. 28. 4. 1952 — n. v. — I/23 — 59a Nr. 270/52 betr. Herstellung der Bodengütekarte; hier: Vergütung für die Übertragung der Bodenschätzungsergebnisse auf die Astralonfolie
- (5) Erl. d. Innenministers v. 2. 7. 1952 — n. v. — I/23 — 59.15 Nr. 568/52 (an LVA und Reg.Präs. in Arnsberg) betr. Bodengütekarte

- (6) Erl. d. Innenministers v. 12. 1. 1953 — n. v. — I/23 — 59.15 Nr. 1267/52 (an Reg.Präs. in Köln) betr. Bodenkarte auf der Grundlage der Bodenschätzungsergebnisse 1:5000

- (7) RdErl. d. Innenministers v. 21. 1. 1953 — n. v. — I/23 — 59.15 Nr. 1267/52 betr. Bodengütekarte

- (8) Erl. d. Innenministers v. 20. 2. 1953 — n. v. — I/23 — 59.15 Nr. 1267/52 (an LVA) betr. Bodengütekarte

- (9) RdErl. d. Innenministers v. 17. 3. 1954 — n. v. — I/23 — 50.55 betr. Bodenkarte auf der Grundlage der Bodenschätzung

- (10) Erl. d. Innenministers v. 4. 5. 1954 — n. v. — I/23 — 50.40 (an Reg.Präs. in Münster) betr. Herstellung der Bodenkarte 1:5000 auf der Grundlage der Bodenschätzung

- (11) Erl. d. Innenministers v. 15. 5. 1954 — n. v. — I/23 — 50.40 (an LVA) betr. Druck der Bodenkarte auf der Grundlage der Bodenschätzung

- (12) Erl. d. Innenministers v. 18. 5. 1954 — n. v. — I/23 — 50.45 (an LVA) betr. Druck der Bodenkarte auf der Grundlage der Bodenschätzung; hier: Schriftzusatz

- (13) Erl. d. Innenministers v. 1. 6. 1954 — n. v. — I/23 — 50.40 (an LVA) betr. Herstellung der Bodenkarte auf der Grundlage der Bodenschätzung

- (14) RdErl. d. Innenministers v. 20. 7. 1954 — n. v. — I/23 — 50.40 betr. Herstellung der Bodenkarte 1:5000 auf der Grundlage der Bodenschätzung.

— MBl. NW. 1957 S. 1549.

IV. Öffentliche Sicherheit

Verkehrsunfallbearbeitung

RdErl. d. Innenministers v. 27. 6. 1957 —
IV A 2 — 33.59 — 1055/57/C 3

Im Interesse einer weiteren Vereinfachung und Beschleunigung der Bearbeitung von Verkehrsunfällen wird angeordnet:

Verkehrsübertretungen mit Sachschadensfolge, die nicht nach § 22 StVG erledigt werden können, sind bei überschaubarer Rechts- und Sachlage durch Übertretungsanzeige aufzunehmen. Der Beschuldigte ist, soweit möglich, an Ort und Stelle zur Sache zu hören. Die Vernehmung von Zeugen, deren Name und Anschrift

in jedem Falle festzustellen sind, ist zunächst auszusetzen bzw. erst auf Ersuchen durchzuführen. Freiwillig abgegebene schriftliche Äußerungen von Zeugen sind den Vorgängen beizufügen. Erforderlichenfalls ist die Anzeige durch eine Handskizze zu ergänzen. Die Pflicht zur Einleitung sonstiger Maßnahmen, die mit der Übertretung verbunden sein können (Meldung zum Verkehrsunterricht, Mängelanzeige, statistische Erfassung, Einleitung der Entziehung der Fahrerlaubnis u. dgl.), bleibt hiervon unberührt.

Die Bestimmungen des RdErl. v. 4. 8. 1955 — MBl. NW. S. 1513 — betr. Neuordnung der Behandlung von Anzeigen der mit Haft, Geldstrafe, Zwangsgeld oder Geldbuße bedrohten Handlungen finden sinngemäß Anwendung. Der RdErl. (Abschnitt A I 2b) wird insoweit geändert.

Dieser RdErl. tritt an die Stelle des RdErl. v. 3. 8. 1954 — IV A 2 — 33.59 — 288/54 —, der hiermit aufgehoben wird.

Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Justizminister.

An die Polizeibehörden und
die Polizeieinrichtungen.

— MBl. NW. 1957 S. 1550.

G. Arbeits- und Sozialminister

Aufnahme und Betreuung von Flüchtlingen aus Ungarn

RdErl. d. Arbeits- u. Sozialministers v. 26. 6. 1957 —
V A/1 — 9013 — 125 — 152 — 57

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erl. v. 10. 4. 1957 — I C 3 / 13—38.17 — 13—43.397 — die nunmehr geltenden Bestimmungen für die Ein- und Durchreise sowie die Durchbeförderung von ungarischen Flüchtlingen bekanntgegeben (vgl. S. 7 der Slg. der nicht veröffentl. Erl. in Ausländerangel. und S. 37 der Slg. der nicht veröffentl. Erl. in Paßangel.).

Infolgedessen werden die Ziff. III und IV des im Bezug genannten RdErl. v. 18. 2. 1957 aufgehoben.

Bezug: RdErl. v. 18. 2. 1957 — V A/1 — 2100 — 226-57 — (MBl. NW. S. 520).

An die Regierungspräsidenten,
den Landschaftsverband Rheinland
Düsseldorf,
den Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Münster.

Nachrichtlich:

An den Präsidenten des Landesarbeitsamtes
Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf.

— MBl. NW. 1957 S. 1551.

Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Aufsetztanks bis 3500 l Inhalt.

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 29. 6. 1957 —
III B 4 — 8603,1 Tgb. Nr. 74/57

Nachstehendes Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten bringe ich hiermit zur Kenntnis:

Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten Tgb. Nr. MVA 83/57	Hannover, den 17. Mai 1957 Leinstraße 29 Tel.: 1 65 71 (Nds. SozMin)
--	---

An die Herren Arbeitsminister (Senatoren) der Länder des Bundesgebietes
und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin
durch die Hand des Herrn Bundesministers für Arbeit, Bonn.
Betr.: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Aufsetztanks bis 3500 l Inhalt.

Die Fa. Gebrüder Hagemann, Apparatebau, Beckum Bez. Münster, Sudhoferweg 55, hat die Anerkennung von Aufsetztanks der in den Unterlagen (vgl. Ziff. 2 und 3) festgelegten Bauart zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefährklasse A I beantragt.

In sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abschnitts II B „Grundsätze für Tankwagen“ der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten bestehen gegen die Verwendung der Aufsetztanks zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefährklasse A I in der durch die Zeichnung Nr. B 4384/1 vom 13. 3. 1957 gekennzeichneten Ausführung keine Bedenken, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind, die vom Hersteller und Benutzer zu beachten sind:

1. Für Bau, Ausrüstung und Betrieb der Tanks, ferner für die Abnahmeprüfung und die regelmäßigen Untersuchungen sind die Vorschriften der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten und der zugehörigen Grundsätze für die Durchführung dieser Verordnung maßgebend.

Der § 7 Abs. 9 dieser Polizeiverordnung gilt für die Zulassung der Straßentankwagen dieser Art sinngemäß. Danach muß das Kraftfahrzeug mit aufgesetztem Tank von dem für den Standort des Fahrzeuges zuständigen amtlichen Sachverständigen der Abnahmeprüfung unterzogen werden.

2. Aufbau und Abmessungen der Tanks und ihres Unterbaues müssen der von der Fa. Gebrüder Hagemann eingereichten Zeichnung Nr. B 4384/1 vom 13. 3. 1957 entsprechen.

3. Die Tanks dürfen nur auf geeigneten, für diesen Zweck zugelassenen Straßenfahrzeugen, die mit Vorrichtungen zur einwandfreien Befestigung des Tanks während des Transportes und mit der im Abschnitt B 2 der „Grundsätze für Tankwagen“ vorgeschriebenen Feuerschutzwand ausgerüstet sind, befördert werden. In keinem Fall dürfen Teile der Tanks, ihrer Armaturen, Leitungen und sonstigen Einrichtungen über den Fahrzeugumriß hinausragen.

4. Durch eine amtliche Kraftfahrzeugprüfstelle ist

a) die ausreichende Verkehrssicherheit der verwendeten Fahrzeugbauarten in beladenem Zustande hinsichtlich der Kippgefahr nachzuweisen,

b) die Art der Befestigung der Tanks auf dem Fahrzeug für die Fahrzeugbauart oder das einzelne Fahrzeug nachzuprüfen und als genügend sicher zu bescheinigen.

5. Die Tanks dürfen in der Regel nur auf Lagerhöfen auf den für diesen Zweck bestimmten Rampen oder Abstellanlagen und nur in entleertem Zustand abgestellt werden. Die betriebsmäßige Beförderung der Tanks mittels Kran in gefülltem oder entleertem Zustand ist verboten.

6. Der Hersteller hat jedem Käufer eines Tanks eine Abschrift dieses Schreibens auszuhändigen. Dabei ist auf die notwendige Zulassung und Abnahmeprüfung gemäß Ziff. 1 Abs. 2 besonders hinzuweisen sowie darauf, daß die Benutzung des Tanks nur unter Beachtung der vorstehenden Bedingungen zulässig ist.

Der jederzeitige Widerruf dieser Unbedenklichkeitserklärung oder die Änderung der Bedingungen bleibt vorbehalten, falls sich Aufsetztanks der vorliegenden Bauart im praktischen Betrieb sicherheitstechnisch als bedenklich erweisen. Der Widerruf kann sich in diesem Falle auch auf die im Betrieb befindlichen Tanks erstrecken.

Der Vorsitzende: Deutschbein.

Die Aufsichtsbehörden werden angewiesen, die Verwendung der vorstehend bezeichneten Gegenstände unter den daselbst genannten Bedingungen nicht zu beanstanden. Die in dem Schreiben aufgeführte Zeichnung ist bei Bedarf beim Hersteller anzufordern.

— MBl. NW. 1957 S. 1551.

J. Minister für Wiederaufbau

III B. Wohnungsbauförderung

Förderung des sozialen Wohnungsbaues

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 29. 6. 1957 —
III B 4 — 4.022 Tgb. Nr. 10634/57

Bei dienstlichen Besprechungen und anläßlich von örtlichen Überprüfungen des Mittelabflusses bei verschiedenen Bewilligungsbehörden und vorprüfenden Stellen sind eine Reihe von Schwierigkeiten festgestellt worden, die dem zügigen Ablauf des Wohnungsbauprogramms 1957 entgegenstehen und die zum Teil auf einer unrichtigen Auslegung der mit RdErl. v. 31. 1. 1957 (MBl. NW. S. 289) betr. Mittelbereitstellung für das Wohnungsbauprogramm 1957 — I. Abschnitt — bekanntgegebenen Weisungen beruhen.

Zur Klarstellung wird auf folgendes hingewiesen:

1. Zweckbindung von Mitteln für Wohnungsuchende mit geringem Einkommen

1. Die unter der lfd. Nr. 5a) des RdErl. v. 31. 1. 1957 erteilte Weisung über die Zweckbindung von 70 v.H. der bereitgestellten Landesmittel zur Schaffung von Wohnraum für „Wohnungsuchende mit geringem Einkommen“ bezieht sich lediglich auf sämtliche im Rahmen des I. Abschnitts 1957 bereitgestellten Landesmittel. Sie erstreckt sich also nicht nur auf die bereitgestellten Schlüsselmittel, sondern auch auf die gleichzeitig bereitgestellten Sondermittel, z. B. zur Unterbringung von Notunterkunftsbewohnern, inneren und äußeren Umsiedlern einschl. Evakuierten sowie von SBZ-Flüchtlingen — für letztere wurden Landesmittel mit RdErl. v. 8. 3. 1957 (MBl. NW. S. 717) bereitgestellt. Mithin sind 70% des Gesamtbetrages der im I. Abschnitt 1957 bereitgestellten Landesmittel zur Schaffung von Wohnraum für Wohnungsuchende mit geringem Einkommen und ihnen gleichgestellte Personen zweckgebunden. Dieser Anteil kann daher bei

einzelnen Förderungsmaßnahmen, z. B. bei Schlüsselmitteln, unterschritten werden, wenn er dafür bei anderen Maßnahmen, z. B. für Notunterkunftsbewohner, überschritten wird.

2. Für die Berechnung des Anteils ist regelmäßig von dem Kontingent an Neubau- und Wiederaufbaumitteln auszugehen, das den kreisfreien Städten und Landkreisen im Rahmen des I. Abschnittes 1957 zugewiesen ist. Daher kann innerhalb der Landkreise eine geringere Zweckbindung bei der einen Gemeinde durch eine höhere bei einer anderen Gemeinde ausgeglichen werden. Es bestehen auch keine Bedenken, wenn die Weisung der lfd. Nr. 5a) des o. a. RdErl. auf der Bezirksebene erfüllt wird.
3. Die von manchen Bewilligungsbehörden oder vorprüfenden Stellen geübte Praxis, grundsätzlich in jedem einzelnen Bauvorhaben 70 v. H. der zu fördernden Wohnungen Wohnungsuchenden mit geringem Einkommen vorzubehalten, kann zu Schwierigkeiten führen. Eine solche Forderung sollte daher nur dort erhoben werden, wo auf andere Weise die Erfüllung der in Nr. 5a) des RdErl. v. 31. 1. 1957 erteilten Weisung nicht sichergestellt werden kann.
4. Der durch die Zweckbindung begünstigte Personenkreis umfaßt einen wesentlichen Anteil der Bevölkerung im Lande Nordrhein-Westfalen. Zu ihm gehören nicht etwa nur die Wohnungsuchenden, deren Jahresfamilieneinkommen bei zwei Familienmitgliedern den Betrag von DM 3600,— zuzüglich DM 1200,— für jeden weiteren zur Familie gehörenden Angehörigen nicht übersteigt, wobei zur Zeit noch der durchschnittliche Gesamtbetrag der Einkünfte der letzten drei Jahre maßgebend ist, also z. B. bei Rentenempfängern nicht das sich durch die Rentenreform jetzt ergebende Einkommen. Vielmehr gehören dazu auch die kinderreichen Familien (mit drei oder mehr Kindern), die Schwerkriegsbeschädigten und die Kriegerwitwen mit zwei und mehr Kindern mit einem Jahreseinkommen bis zur Obergrenze des § 25 Abs. 1 II. WoBauG (vgl. § 27 Abs. 2 II. WoBauG und Nr. 4 der WFB 1957). Da sich nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz die gesetzliche Verpflichtung ergibt, diesen Personenkreis in ausreichendem Maße mit Wohnraum zu tragbarer Miete oder Belastung zu versorgen und zu veranlassen, daß durch die Bewilligungsbehörden in ausreichendem Maße neugeschaffene Wohnungen für diesen Personenkreis vorbehalten werden (§ 27 Abs. 1 und 3 II. WoBauG), haben die Bewilligungsbehörden und vorprüfenden Stellen durch Beratung der Bauherren darauf hinzuwirken, daß für diesen Personenkreis dort Mietwohnungen in dem hiernach erforderlichen Umfange erstellt werden, wo nicht genügend förderungswürdige Anträge auf Förderung des Baues von Familienheimen für diesen Personenkreis vorliegen.

5. In Einzelfällen sollen Antragsteller, die ein Familienheim unter Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zu errichten wünschen und selbst nicht zu dem gem. Nr. 4 WFB 1957 begünstigten Personenkreis gehören, jedoch eine für einen Wohnungsuchenden mit geringem Einkommen nach § 17a des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes vorbehaltene Wohnung oder eine sonstige geeignete Wohnung des Wohnungsbestandes freimachen, trotz der Rangstufe Ib gem. § 30 Abs. 1 Buchst. a des II. WoBauG und Nr. 6 Abs. 1 Buchst. b WFB 1957 nicht aus den zur Schaffung von Wohnraum für Wohnungsuchende mit geringem Einkommen gebundenen Landesmitteln berücksichtigt worden sein. Eine solche Auslegung der Weisung in Nr. 5a) des RdErl. v. 31. 1. 1957 ist jedoch unzutreffend. Aus den zweckgebundenen Landesmitteln können selbstverständlich auch Bauvorhaben für Antragsteller der genannten Rangstufe Ib gefördert werden. Allerdings sind in diesen Fällen bei der Bemessung der Landesdarlehen die Durchschnittssätze für Wohnungen in Familienheimen nach Maßgabe der Nr. 3b des Darlehshöchstsatzerlasses v. 19. 12. 1956 — Festsetzung von Durchschnitts- und Höchstsätzen für nachstellende Landesdarlehen für das Baujahr 1957 — zugrunde zu legen.

II. Verwendung von Wiederaufbaumitteln für Neubauvorhaben

Verschiedentlich konnten oder können die den Bewilligungsbehörden zur Förderung von Wiederaufbauvor-

haben bereitgestellten Landesmittel nicht in vollem Umfange für bewilligungsreife Wiederaufbauvorhaben bewilligt werden. Soweit bewilligungsreife Anträge auf Förderung von Wiederaufbauvorhaben nicht vorliegen, erkläre ich mich daher zum beschleunigten Einsatz der bereitstehenden Landesmittel damit einverstanden, daß bis zu 50 v. H. der den Bewilligungsbehörden noch zur Verfügung stehenden Wiederaufbaumittel zur Förderung von Neubauvorhaben, die bis auf die fehlenden Landesmittel in ihrer Finanzierung gesichert sind, nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen verwendet werden dürfen, ohne daß dazu von Fall zu Fall, wie bisher, meine vorherige Zustimmung eingeholt zu werden braucht.

An der Bewilligungszuständigkeit für die Förderung von Neubauvorhaben gem. Nr. 68 WFB 1957 wird hierdurch nichts geändert.

Soweit von einer Umwandlung der Mittel Gebrauch gemacht wird, sind mir die Beträge zwecks Umbuchung nachträglich zu melden.

Auf die Möglichkeit der Bewilligungsbehörden, die im Rahmen des II. Abschnittes 1957 bereitgestellten Landesmittel den örtlichen Bedürfnissen entsprechend entweder für Neubau- oder für Wiederaufbauvorhaben zu verwenden, wird nochmals hingewiesen.

III. Überörtlicher Ausgleich

Die im Rahmen des I. Abschnittes 1957 den Bewilligungsbehörden gem. Nr. 16 des RdErl. v. 31. 1. 1957 bereitgestellten Landesmittel, die zur Förderung von Familienheimbauvorhaben von nicht im Bereich der Gemeinde des Bauorts ansässigen Bauherren verwendet werden sollen, können nicht nur in einem der Wohngebiete des Bauherren unmittelbar benachbarten Landkreis oder einer kreisfreien Stadt eingesetzt werden, sondern auch in einem anderen Kreise.

IV. Verwendung von Mitteln des I. und II. Abschnittes 1957 zur Nachfinanzierung gem. den RdErl. v. 31. 5. 1951 (MBI. NW. S. 689) u. v. 27. 8. 1952 (MBI. NW. S. 1223) betr. Maßnahmen zur Abbürdung von Baukostenüberschreitungen

Nach Nr. 3 des RdErl. v. 31. 1. 1957 bzw. Ziff. II Nr. 1 des RdErl. v. 31. 5. 1957 betr. Mittelbereitstellung für das Wohnungsbauprogramm 1957 — II. Abschnitt — (MBI. NW. S. 1483) — sind die mit diesen RdErl. bereitgestellten Wohnungsbauinstrumente nach den Wohnungsbauförderungsbestimmungen (WFB 1957) einzusetzen. Diese Weisung schließt nicht aus, daß die bereitgestellten Mittel entsprechend den vorgenannten RdErl. v. 31. 5. 1951 u. 27. 8. 1952 auch zur Nachfinanzierung von bis zum 31. 12. 1956 erstmalig geförderten Bauvorhaben eingesetzt werden dürfen. In diesem Falle gelten jedoch für den Einsatz der nachzubewilligenden Mittel die Bestimmungen, die für die erstmalige Bewilligung von Landesmitteln für das betreffende Bauvorhaben maßgebend waren.

Soweit für das Baujahr 1957 bereitgestellte Landesmittel zur Nachfinanzierung von in früheren Jahren geförderten Bauvorhaben verwendet werden, mindert sich selbstverständlich insoweit der Betrag, von dem die zweckgebundenen Mittel in Höhe von 70% gem. Nr. 5a) des RdErl. v. 31. 1. 1957 zu berechnen sind.

V. Verwendung eingesparter Mittel

Die unter Ziff. III Nr. 3 meines RdErl. v. 14. 5. 1957 — n. v. — III B 4 — 4.022/4.032/Z B 2 — 4.77 — 458/57 betr. die vor dem 31. 12. 1956 bereitgestellten und bis zu diesem Stichtag noch nicht bewilligten Landesmittel — verfügte Mittelsperre bezieht sich u. a. auch auf solche Landesmittel, die bei einem Bauvorhaben eingespart werden. Sollen aber bei einem Bauvorhaben nachträglich entstandene und vom Bauherren nicht zu vertretende Mehrkosten durch Landesmittel gedeckt werden, die bei einem anderen Bauvorhaben des gleichen Bauherren eingespart worden sind, so fallen diese Mittel nicht unter die in Ziff. III Nr. 3 des RdErl. v. 14. 5. 1957 ausgesprochene Sperre schon bewilligter und durch Änderung oder Aufhebung des Bewilligungsbescheides wieder verfügbar gewordener Landesmittel.

Wegen der insoweit zulässigen Umfinanzierung verweise ich auf Ziff. VIII letzter Halbsatz des Bewilligungsbescheidsmusters gem. Anlage 4 B zu den WBB 1954 und auf Ziff. II Abs. 3 des RdErl. v. 27. 8. 1952 (MBI. NW.

S. 1223) betr. Maßnahmen zur Abbürdung von Baukostenüberschreitungen. Bei Nachfinanzierungen sind daher die Wirtschaftlichkeitsberechnungen entsprechend zu berichtigen und die ursprünglichen Bewilligungsbescheide durch Abänderungsbescheide (Nachtragsbewilligungsbescheide) dahin zu ändern, daß das Darlehen in dem einen Falle gekürzt, in dem anderen Falle erhöht wird.

VI. Verlängerung von Fristen für Baubeginn und Baufertigstellung

Im RdErl. v. 2. 5. 1957 — n. v. — III B 4 — 4.022 — 581/57 betr. fristmäßige Durchführung von Bauvorhaben nach Bewilligung der öffentlichen Mittel — war den Bewilligungsbehörden sowie — bei Neubauvorhaben — auch den Durchführungsstellen die Weisung erteilt worden, auf die Einhaltung der im Bewilligungsbescheid verfügbaren Fristen für Baubeginn bzw. Baufertigstellung zu achten. Von einer Verlängerung der Fristen sollte nur in begründeten Einzelfällen Gebrauch gemacht werden. Inzwischen habe ich davon Kenntnis erhalten, daß Durchführungsstellen von den nur in Ausnahmefällen zugelassenen Fristverlängerungen in einer Weise Gebrauch gemacht haben, die mit der Zielsetzung dieser Weisung, nämlich den zügigen Fortgang des Baugeschehens sicherzustellen, in Widerspruch stehen. So wurde z. B. von einer Durchführungsstelle für einige Bauvorhaben, für die im Dezember 1956 Landesmittel bewilligt worden sind, die Frist für den Baubeginn generell bis zum 1. 1. 1958 und die Frist für die Fertigstellung des Neubaus bis zum 31. 12. 1958 verlängert.

Aus diesem Anlaß bitte ich erneut alle Bewilligungsbehörden und Durchführungsstellen, dafür zu sorgen, daß derartige Fristverlängerungen nur in begründeten Einzelfällen, und dann auch nur mit den unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles notwendigen Fristen, nicht etwa formulärmäßig, vorgenommen werden.

VIII. Ansatz von Sondertilgung bei Hypothekendarlehen aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Im Rahmen der von dem Bundesminister für Wohnungsbau im September 1956 angekündigten sogenannten 800-Millionen-Maßnahme sind u. a. im Frühjahr 1957 von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung verschiedenen Hypothekeninstituten auf die Dauer von 5 Jahren Globaldarlehen gewährt worden, um diese in die Lage zu setzen, Bauherren Hypothekendarlehen zu gewähren. Der Einsatz dieser Mittel bereitet wegen der in 5 Jahren erforderlichen Umschuldung erhebliche Schwierigkeiten. Um der durch die nur 5jährige Refinanzierung der Hypothekendarlehen hervorgerufenen schwierigen Situation zu begegnen, wird abweichend von Nr. 16 Abs. 3 der „Erläuterungen zu Teil C des Antrages“ (vorläufige Lasten/Wirtschaftlichkeitsberechnung — Anlage 1c WFB 1957) der Ansatz der Tilgungsbeträge, die aus der Abschreibung unter Berücksichtigung der übrigen Tilgungsverpflichtungen nicht gedeckt werden können, ausnahmsweise zugelassen, sofern die für das erststellige Darlehen zu entrichtende Jahresleistung 9,25 v.H. des Ursprungskapitals nicht übersteigt.

Ich bitte, unverzüglich alle Bewilligungsbehörden und vorprüfenden Stellen Ihres Bezirks auf diesen RdErl. hinzuweisen, sämtliche Stellen zur beschleunigten Vorlage von bewilligungsreifen Anträgen anzuhalten und um einen raschen Bewilligungsablauf bemüht zu sein.

- Bezug: a) „Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande NW. durch Landesdarlehen — Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 (WFB 1957)“ v. 19. 12. 1956 (MBI. NW. S. 2497).
b) Festsetzung von Durchschnitts- und Höchstsätzen für nachstellige Landesdarlehen für das Baujahr 1957 gem. RdErl. v. 19. 12. 1956 (MBI. NW. S. 2546).

- c) RdErl. v. 31. 1. 1957 (MBI. NW. S. 289) betr. Mittelbereitstellung für das Wohnungsbauprogramm 1957 — I. Abschnitt —
d) RdErl. v. 2. 5. 1957 — n. v. — III B 4 — 4.022 — 581/57 betr. fristmäßige Durchführung von Bauvorhaben nach Bewilligung der öffentlichen Mittel
e) RdErl. v. 14. 5. 1957 — n. v. — III B 4 — 4.022/4.032 / Z B 2 — 4.77 — 458/57 betr. die vor dem 31. 12. 1956 bereitgestellten und bis zu diesem Stichtag noch nicht bewilligten Landesmittel
f) RdErl. v. 31. 5. 1957 (MBI. NW. S. 1483) betr. Mittelbereitstellung für das Wohnungsbauprogramm 1957 — II. Abschnitt —.

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau
— Außenstelle Essen —.

Nachrichtlich:

An den Bundesminister für Wohnungsbau
Bad Godesberg (Mehlem)
den Finanzminister des Landes NW.
Düsseldorf
die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank
Düsseldorf
die Landesbank für Westfalen (Girozentrale)
Münster (Westf.) — MBI. NW. 1957 S. 1552.

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

Mitgliedschaft in der 2. Landschaftsversammlung Rheinland

Frau Lina Buscham, Honnef, Am Feuerschlöbchen 8, ist als Nachfolgerin für den am 17. 5. 1957 verstorbenen Kaufmann Hermann Haubrich, Mülheim-Ruhr, Mitglied der 2. Landschaftsversammlung Rheinland geworden.

Gemäß § 7a Absatz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. 5. 1953 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeindewahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Gemeindewahlgesetz) sowie einiger Bestimmungen des kommunalen Verfassungsrechts vom 9. Juni 1954, Artikel IV (GV. NW. S. 219), mache ich diese Feststellung öffentlich bekannt.

Düsseldorf, den 27. Juni 1957.

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland:
K l a u s a.
— MBI. NW. 1957 S. 1556.

Notiz

Neuordnung des Konsularwesens der Dominikanischen Republik in Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 25. Juni 1957.
I B 3 — 411 — 1/57

Das Konsularwesen der Dominikanischen Republik ist für das Land Nordrhein-Westfalen wie folgt neu geordnet worden:

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul der Dominikanischen Republik in Düsseldorf ernannten Herrn Alfred van Hüllen am 12. Juni 1957 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk umfaßt die Regierungsbezirke Düsseldorf, Aachen, Arnsberg, Detmold und Münster.

Das bisherige Wahlkonsulat in Köln ist aufgehoben worden. Die konsularischen Angelegenheiten für den Regierungsbezirk Köln werden von der Konsulatsabteilung der Botschaft der Dominikanischen Republik in Bonn wahrgenommen.

— MBI. NW. 1957 S. 1556.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.